

Az.: 3 A 517/18
5 K 2562/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Rückforderung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 21. Juni 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2018 - 5 K 2562/17 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierunter unter Nr. 2) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Nr. 3) gegeben sind.
- 2 1. Dem Kläger, einem eingetragenen Verein, wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 30. November 2005 (künftig: Zuwendungsbescheid) auf der Grundlage der Richtlinie des Amts für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der Freien Jugendhilfe vom 1. Januar 2013 (künftig: Fachförderrichtlinie) für fünf ehrenamtliche Mitarbeiter eine Ehrenamtspauschale in Höhe von jeweils 100 €, insgesamt mithin 500 €, bewilligt. Fördervoraussetzung war, dass die Mitarbeiter jährlich jeweils insgesamt mindestens 100 Stunden an gemeinnütziger Tätigkeit leisteten. Mit Schreiben vom 31. März 2006 wies der Kläger die Beklagte darauf hin, dass nur zwei der fünf Mitarbeiter eine gemeinnützige Tätigkeit von 100 Stunden und mehr nachweisen könnten und daher eine Rückforderung in Höhe von 300 € entstanden sei. Nachdem die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 30. Mai 2016 zu dem beabsichtigten Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids in Höhe von 300 € angehört hatte, widerrief sie mit Bescheid

vom 28. Februar 2017 den Zuwendungsbescheid in Höhe von 300 € mit Wirkung für die Vergangenheit, setzte die Zuwendung auf 200 € neu und den Erstattungsbeitrag auf 300 € fest.

- 3 Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Februar 2018 abgewiesen.
- 4 Zur Begründung hat es zusammenfassend festgestellt, dass sich der Bescheid auf § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X stützen könne. § 40 LJHG ordne die Geltung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch für diese Fälle an. Die einjährige Frist des § 47 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X sei eingehalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn sei die Kenntnis der Tatsachen, die den Teilwiderruf eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigten. Nach ständiger Rechtsprechung beginne die Frist frühestens mit der Anhörung zu laufen, da es sich dabei um eine Entscheidungsfrist handle. Die Frist beginne hier mit der letzten inhaltlichen Stellungnahme des Klägers vom 22. September 2016, so dass der angegriffene Bescheid innerhalb der am 25. September 2017 endenden Jahresfrist ergangen sei. Der Erstattungsanspruch sei nicht verjährt. Eine allgemeine Festsetzungsfrist für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche sehe das Gesetz nicht vor. Insbesondere existiere keine allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist. Eine solche Frist bestehe nur für bereits entstandene Erstattungsansprüche (§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Selbst wenn sich die Verjährung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 199 Abs. 1 BGB richte, sei die Frist offensichtlich noch nicht abgelaufen. Da der Erstattungsanspruch zugleich mit dem Teilwiderruf in dem angegriffenen Bescheid festgesetzt worden sei, sei er erst mit dessen Erlass entstanden. In diesem Fall beginne die Frist des § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG am 31. Dezember 2017 zu laufen. Anhaltspunkte für einen früheren Beginn der Verjährungsfrist seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei im hier zu entscheidenden Fall der Erstattungsanspruch nicht wegen des Eintritts einer auflösenden Bedingung früher entstanden. Auch habe die Beklagte erst mit der Durchführung der Anhörung alle für die angegriffene Entscheidung auch hinsichtlich der Ermessensausübung bedeutsamen Tatsachen ermittelt.

- 5 Anhaltspunkte für eine Verwirkung des Festsetzungsrechts seien nicht gegeben. Auch
wenn die Beklagte mehr als zehn Jahre gebraucht habe, um den vom Kläger bereits im
Jahr 2006 anerkannten Erstattungsanspruch nach Widerruf festzusetzen, folge allein
hieraus noch keine Verwirkung, da ein Umstandsmoment fehle. Die Beklagte habe
keinen positiven Rechtsschein gesetzt. Daher habe der Kläger nicht darauf vertrauen
dürfen, die nachträglich ohne Rechtsgrund erlangte Leistung behalten zu dürfen, was
er durch das Bilden entsprechender Rückstellungen auch dokumentiert habe. Andere
Umstände, aus denen sich die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung
ergeben könnte, seien nicht ersichtlich.
- 6 2. Die vom Kläger hiergegen geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der
Richtigkeit des Urteils liegen nicht vor.
- 7 2.1 Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des
Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen
des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der
Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG,
Beschl. v. 8. Januar 2010 - **3 B 197/07** -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000,
DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, **NJW 2009, 3642**). Der
Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die
angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung
angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht
nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - **3 A 937/10** -, juris
m. w. N.).
- 8 2.2 Der Kläger trägt in seiner Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 15. Mai
2018 hierzu vor:
- 9 Es gelte § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG, da es sich bei den Förderrichtlinien, die
Grundlage für die teilwiderrufene Zuwendung gewesen seien, um Landesrecht handle.
Daher gelte insoweit das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch nicht. Für die Festsetzung von
Erstattungsansprüchen gelte die allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren, da im
Sozialrecht eine längere Verjährung als vier Jahre nicht vorgesehen sei. Der Beginn
der Verjährungsfrist sei nicht erst auf den Abschluss der Sachverhaltsermittlung

anzusetzen, sondern beginne wie im bürgerlichen Recht mit der Kenntnis oder der grobfahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers. Dies sei zu dem Zeitpunkt der Fall gewesen, als der Verwendungsnachweis von ihm ohne jede Täuschung eingereicht und die Möglichkeit seiner Bearbeitung bestanden habe.

10 2.3 Ernstliche Zweifel sind damit nicht dargetan.

11 (1) Nicht mehr bestritten ist vom Kläger, dass dem Widerruf die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 5 SGB X nicht entgegensteht. Hiernach muss die Behörde den Widerruf innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen vornehmen, welche den Widerruf des begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend auf die einhellige Rechtsprechung verwiesen, wonach die Frist erst mit der Anhörung beginnt (HessLSG, Urt. v. 13. März 2019 - L 4 SO 218/17 -, juris Rn. 69). Nicht bestritten ist weiterhin, dass die Voraussetzungen für den Widerruf vorgelegen haben und Anhaltspunkte für eine Verwirkung des Rechts, den Erstattungsbetrag festzusetzen, nicht erkennbar sind.

12 (2) Offen bleiben kann, ob sich, wie der Kläger vorgibt, die Verjährung des Erstattungsanspruchs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. den entsprechenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet oder ob insoweit das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung findet, wie das Verwaltungsgericht unter Heranziehung von § 40 LJHG gemeint hat. Während gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, gelten gemäß § 40 LJHG für die Durchführung und für Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuchs, soweit das Landesjugendhilfegesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

13 Soweit nämlich auf § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG abzustellen wäre, weil es sich bei dem Erstattungsanspruch - wie der Kläger meint - spiegelbildlich zu dem Anspruch auf Bewilligung von Fördergeldern um einen landesrechtlichen Anspruch handeln würde, hat das Verwaltungsgericht mit selbstständig tragender Begründung

darauf abgestellt, dass die Frist von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) erst am 31. Dezember 2017 zu laufen begonnen hätte. Mit dem gerichtlichen Hinweis darauf, dass Anhaltspunkte für den früheren Beginn der Verjährungsfrist, etwa wegen des rückwirkenden Widerrufs zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe (vgl. hierzu noch SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2012 - 1 A 511/12 -, juris Rn. 35 ff.), hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt, so dass es insoweit an einer ordnungsgemäßen Darlegung i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO fehlt.

- 14 Im Übrigen spricht vieles dafür, dass die verwaltungsgerichtliche Auffassung zutrifft, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsteht der Erstattungsanspruch zwar in Ansehung der Verzinsung rückwirkend zum Zeitpunkt der Auszahlung, die Frist, nach deren Ablauf dieser Anspruch verjährt, beginnt aber erst mit dem Widerruf zu laufen (BVerwG, Urt. v. 15. März 2017 - 10 C 1.16 -, juris Rn. 18 m. w. N.).
- 15 Schließlich verkennt der Kläger, dass es sich bei dem aus landesrechtlichen Vorschriften ergebenden Anspruch i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG um den Erstattungsanspruch handelt, der aus dem ins Landesrecht inkorporierten § 49a Abs. 1 VwVfG abgeleitet wird (Ramsauer, in: Kopp/ders., VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 49a Rn. 7 m. w. N.). Auf den (landesrechtlichen) Charakter der Rechtsgrundlage für die Ausschüttung von Beihilfen kommt es bei der Heranziehung von § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG entgegen der Auffassung des Klägers nicht an. Daher spricht vieles für die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich das Rückabwicklungsverfahren auch bei landesrechtlichen Beihilfen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts gemäß dem Rechtsanwendungsbefehl des § 40 KJHG nach den einschlägigen Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuchs richtet, das insoweit das Verwaltungsverfahrensgesetz verdrängt.
- 16 (3) Soweit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass im Rahmen einer Rückerstattung nach Widerruf, der sich nach §§ 47, 50 SGB X richtet, keine allgemeine Festsetzungsverjährung bestehe, ist dem der Kläger ebenfalls nicht wirksam entgegengetreten. Denn das Verwaltungsgericht hat unter Hinweis auf § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X zutreffend darauf abgehoben, dass angesichts dessen eine allgemeine Festsetzungsverjährung, etwa unter entsprechender Heranziehung der

Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht besteht. Diese Rechtsauffassung entspricht der allgemeinen Meinung (vgl. Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand Oktober 2018, § 50 Rn. 103 m. w. N.).

17 3. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.

18 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde (SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2018 - 3 A 56/18 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

19 Der Kläger führt hierzu an, dass die Fragen,

„welchem Rechtskreis der angefochtene Rückforderungsbescheid angehört“, sowie, „welche allgemeine Verjährungsfrist für Rückforderungen von durch Bescheid zugewendeten Mitteln besteht“,

klärungsbedürftig seien. Dies trifft nicht zu.

20 Die erste Frage ist - wie sich unter den in Nr. 2 dargelegten Gründen ergibt - nicht klärungsbedürftig, weil das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt hat. Soweit der Kläger die Klärung allgemeiner Verjährungsfragen im Rahmen des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuchs begehrt, hat er nicht dargetan, dass sich diese Frage nicht - wie gezeigt - unter Heranziehung des Gesetzestexts sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung klären lässt. Einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf hat er mit seinem Zulassungsantrag nicht dargetan.

21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 22 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es vorliegend nicht, da das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp